

Schulentwicklung – regional noch zeitgemäß?

- BLV-Positionen zur regionalen Schulentwicklung -

Aufgrund der demografischen Entwicklung und bildungspolitischer Entscheidungen der Landesregierung ist die Schullandschaft in Bewegung geraten. Dabei ist eine Vernetzung der beruflichen Vollzeitschulen mit dem Bildungsangebot der allgemeinbildenden Schulen unverzichtbar. Darüber hinaus brauchen wir für ein flächendeckendes, regional ausgewogenes Angebot von Fachklassen der Berufsschule einen eigenen Schulentwicklungsplan, der maßgeblich von der obersten Schulaufsichtsbehörde erstellt und verantwortet wird. Dies ist auch ein berechtigtes Anliegen der Kammern und der Ausbildungsbetriebe sowie ggf. der Schulträger.

Rechtsgrundlagen

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 22. Mai 2014 die Schulgesetznovelle zur regionalen Schulentwicklung beschlossen. Sie trat zum Schuljahr 2014/15 in Kraft. Damit die Spezifika der Beruflichen Schulen im regionalen Schulentwicklungsprozess ausreichend Berücksichtigung finden, wurde das Kultusministerium gem. § 30 e SchG dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen für Berufliche Schulen zu erlassen. Die Verordnung des Kultusministeriums zur regionalen Schulentwicklung an Beruflichen Schulen (RSEbSVO) ist seit 26. März 2015 in Kraft.¹

Unserer Auffassung nach ist zukünftig zwingend von folgenden Prinzipien auszugehen:

1. Übergeordnetes Ziel muss es sein, dauerhaft ein regional ausgewogenes Bildungsangebot bereitzuhalten, das sowohl der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg dient, als auch den Wünschen von Schülern und Eltern gerecht wird. Erreichbar wird dieses Ziel nur sein, wenn der Erwerb des Bildungsabschlusses für den Schüler des beruflichen Schulwesens in zumutbarer Entfernung ermöglicht wird.
2. Die beruflichen Vollzeitschulen bieten eigenständige Wege zu eigenständigen und typbezogenen Abschlüssen. Sie verknüpfen berufliche und allgemeine Bildung. Dies zeigt sich zum Beispiel am Abschluss der zweijährigen Berufsfachschule. Sie vermittelt die Fachschulreife, die laut aktueller Stundentafel einen starken beruflichen Bezug hat und den Mittleren Bildungsabschluss einschließt. Auf diese Angebote kann im Flächenland Baden-Württemberg nicht verzichtet werden.
3. Das Recht auf Bildung hat Verfassungsrang. Dies schließt unserer Auffassung nach die freie Wahl des Bildungsweges mit ein. Für den Berufsschullehrerverband ist die Gemeinschaftsschule nach Freigabe der Bildungswege am Ende der Klasse 4 lediglich eine weitere Option für den Übergang in die Sekundarstufe I. Sie kann und darf aber nicht die einzi-

¹ Siehe K.u.U. vom 4. Mai 2015, Seite 94 f.

ge Säule neben den allgemeinbildenden Gymnasien sein. Realschule sowie Haupt- und Werkrealschule stehen für ein flächendeckendes, differenziertes und bewährtes Angebot in der Schullandschaft Baden-Württembergs.

4. Baden-Württemberg verfügt über ein flächendeckendes Netz beruflicher Vollzeitschulen. Ca. 270 öffentliche Berufliche Schulen decken nicht nur die Einzugsgebiete der Großstädte ab, sondern sind auch in den ländlichen Regionen hervorragend vertreten. Sie beherbergen unter ihrem Dach 262 Berufskollegs, 226 Berufliche Gymnasien und 262 Berufsfachschulen.² Damit sind die beruflichen Vollzeitschulen die natürliche Oberstufe für Gemeinschafts-, Real- und Werkrealschulen. Der Aufbau eigener Oberstufen an den Gemeinschaftsschulen würde unnötige Doppelstrukturen schaffen. Dies wäre auch unter dem verfassungsgemäßen Ziel eines ausgeglichenen Haushalts unverträglich.

5. Der bewährte bildungspolitische Grundsatz „Kein Abschluss ohne Anschluss“ muss auch bei der Schulentwicklungsplanung berücksichtigt werden. Eltern und Schülern kann nur der Weg über Gemeinschafts-, Real- und Haupt-/Werkrealschule attraktiv erscheinen, wenn sich der Bildungsweg nicht als Einbahnstraße zur dualen Ausbildung ohne Anschlussmöglichkeit darstellt. Jedem Gemeinschaftsschüler, aber auch jedem Real- und Haupt-/Werkrealschüler muss deshalb eine Anschlussmöglichkeit zum Erwerb des Abiturs (über ein Berufliches Gymnasium seiner Wahl) oder der Fachhochschulreife (über ein Berufskolleg seiner Wahl) offen stehen.

6. Ziel muss es sein, dass für jeden zugangsberechtigten Jugendlichen ein Platz an einem Beruflichen Gymnasium entsprechend der Neigung, Begabung, Richtungs- und Profilwahl des Schülers als Anschlussmöglichkeit in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht.

7. Neben dem Beruflichen Gymnasium muss der Weg zu einem höheren Bildungsabschluss über das Berufskolleg erhalten bleiben. Die Berufskollegs vermitteln die Fachhochschulreife und eröffnen durch ihre starke berufliche Ausrichtung Wege sowohl für einen Hochschulabschluss als auch für eine Ausbildung in einem anspruchsvollen dualen Ausbildungsberuf. Bis zu 80 % der Schüler haben Migrationshintergrund. Damit leistet diese Schulart wie kaum eine andere einen Beitrag für mehr Chancengerechtigkeit für Jugendliche mit Migrationshintergrund sowie für Jugendliche aus eher bildungsfernen Elternhäusern. Gerade durch den Ausbau der Hauptschulen zu Werkrealschulen und den Aufbau der Gemeinschaftsschulen steigt der Anteil der Schüler mit mittlerem Bildungsabschluss. Für diese Schüler ist das Bildungsangebot der Berufskollegs maßgeschneidert.

8. Die horizontale Durchlässigkeit des baden-württembergischen Bildungssystems muss erhalten und verbessert werden. Übergänge von Klasse 7 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen in die beruflichen Vollzeitschulen (Übergang nach Klasse 7 in ein sechsjähriges Berufliches Gymnasium, nach Klasse 8, 9 oder 10 in eine Berufsfachschule, nach Klasse 9 oder 10 in ein dreijähriges Berufliches Gymnasium oder ein Berufskolleg müssen möglich sein. Neue Konzepte wie etwa der noch frühere Übergang auf eine neu konzipier-

2 Statistisches Landesamt Baden-Württemberg - <https://www.statistik-bw.de/BildungKultur/SchulenBeruf/bschulen.jsp> – Stand: Juni 2019.

te Berufsfachschule müssen erprobt werden. Vorbild für diese Entwicklung ist der Freistaat Bayern, der für die Wirtschaftsschule sechs Schuljahre vorsieht.³ Eine horizontale Durchlässigkeit setzt auch voraus, dass die Beruflichen Schulen einen in einer Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums fixierten Anspruch erhalten, in den Informationsveranstaltungen der allgemeinbildenden Schulen selbst über ihr Bildungsangebot zu informieren.

9. Während die beruflichen Vollzeitschulen in die Schulentwicklungsplanung der allgemeinbildenden Schulen mit eingebunden werden müssen, benötigen die Berufsschulen z. B. wegen der spezifischen Interessen der Dualpartner und des Fachklassenprinzips einen eigenständigen Schulentwicklungsplan.

10. Angesichts der demografischen Entwicklung wird es notwendig sein, über die Fachklassenstandorte nachzudenken. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass ohne wohnort- und betriebsnahe Beschulung der Auszubildenden die Ausbildungsbetriebe noch größere Probleme bei der Rekrutierung ihres Nachwuchses bekommen. Stirbt die Berufsschule im ländlichen Raum, stirbt auch die duale Ausbildung in der Region. Immerhin will die Landesregierung laut Koalitionsvereinbarung „eine stabile betriebs- und wohnortnahe Ausbildung nach dem Leitprinzip ‚So viel Berufsschulunterricht vor Ort wie möglich‘ in der Fläche gewährleisten. Im Rahmen der regionalen Schulentwicklung mit Schulträgern, Kammern und Ausbildungsbetrieben setzen wir auf Lösungen, die der demografischen Entwicklung und dem Verfassungsauftrag Rechnung tragen.“⁴ Der BLV besteht auf der Einhaltung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Regionen. Vielfältige Bildungsangebote im ländlichen Raum sind Bestandteil der verfassungsrechtlichen Verpflichtung.⁵ Sie sind das Fundament und die Voraussetzung für die erfolgreiche Ansiedelung und Erhalt von Unternehmen, Bundeseinrichtungen und Forschungsinstituten.

Wenn das Land Standorte zentralisiert, muss es zugleich die zusätzlichen Kosten für längere Wege und auswärtige Unterbringung übernehmen. Angesichts des z. T. gut ausgebauten Netzes des öffentlichen Nahverkehrs kommt es nicht auf die tatsächliche Entfernung von Wohn- oder Betriebsort zur örtlich zuständigen Berufsschule an. Entscheidend ist vielmehr die Zeit, die der Berufsschüler auf dem Schulweg verbringen muss. Der Berufsschullehrerverband hält Anfahrtswege von mehr als einer Stunde Fahrzeit aus der Sicht der Ausbildungsbetriebe und der Auszubildenden für unzumutbar.

11. Zur Aufrechterhaltung eines Berufsschulangebots muss eine Kleinklasse in Kauf genommen werden. Dabei wird die Kleinklassenproblematik in der Öffentlichkeit bei Weitem überschätzt. Im Schuljahr 2017/2018 hatten wir in Baden-Württemberg 812 Kleinklassen in der dualen Ausbildung und 372 in den Vollzeitklassen, also insgesamt 1.184 Kleinklassen. Dieser Wert entspricht nur 8 % an der Gesamtklassenzahl der Beruflichen Schulen. Ca. 500 Kleinklassen wurden von 2011 bis 2018 aufgelöst. Die Schließung entspricht - vor-

3 Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Pressemitteilung Nr. 018 vom 19.02.2019 "Wir stärken die Wirtschaftsschule" - Kultusminister Piauzolo zur neuen 6. Jahrgangsstufe - <https://www.km.bayern.de/pressemitteilung/11545/nr-018-vom-19-02-2019.html> – Stand: 10.07.2019.

4 KOALITIONSVERTRAG ZWISCHEN BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BADEN-WÜRTTEMBERG UND DER CDU BADEN-WÜRTTEMBERG 2016 – 2021, Seite 30.

5 Vgl. Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier: Rede beim Gartenfest „Land in Sicht“ vom 18.06.2019, Seite 2.

sichtig berechnet - mindestens einer Einsparung im Umfang von 300 Stellen. Zur richtigen Einschätzung der Kleinklassenproblematik ist aber wichtig zu wissen, dass sich Kleinklassen manchmal erst im Laufe eines mehrjährigen Bildungsangebots ergeben, z. B. durch Ausbildungsabbrüche, vorgezogene Abschlussprüfungen, Nichtversetzungen, Wegzüge, Aufnahme eines Studiums etc. Solche Ereignisse werden sich nicht verhindern lassen und eine Kleinklasse im dritten Ausbildungsjahr wird sich kaum an einen anderen Schulstandort verlegen lassen.

12. Die Stundentafel einer Berufsschulklasse sieht 13 Wochenstunden vor. Nur etwas mehr als die Hälfte der Unterrichtszeit ist auf den Einzelberuf bezogen. Die restlichen Stunden z. B. in Deutsch, Gemeinschaftskunde, Religion, Englisch, Wirtschaftskunde und im Wahlpflichtbereich kann berufsübergreifend in Klassenstärke beschult werden. Darüber hinaus können zumindest in der Grundstufe (erstes Berufsschuljahr) verwandte Berufe gemeinsam beschult werden. „Dazu gehören eine Bündelung der Ausbildungsinhalte bei vergleichbaren Berufsbildern sowie die Möglichkeit zur Bildung so genannter Y-Klassen.“⁶ Folglich sind Y-Klassen keine Kleinklassen. Im Übrigen bedeutet die Zusammenlegung von Klassen aus unterschiedlichen Berufsschulstandorten nicht zwangsläufig eine Reduzierung der Klassenzahl. Wenn man einen Standort mit 12 Schülern und einen Standort mit 20 Schülern zusammenlegen will, bringt dies ressourcenmäßig gar nichts. Es bleibt bei zwei Klassen. Außer höheren Anfahrtkosten und Anfahrzeiten hat sich nichts verändert.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Forderungen des Berufsschullehrerverbandes:

1. Einbeziehung der beruflichen Vollzeitschulen in die Schulentwicklungsplanung allgemeinbildender Schulen.
2. Anspruch der zugangsberechtigten Schüler auf einen Platz am Beruflichen Gymnasium entsprechend deren Neigung, Begabung, Richtungs- und Profilwahl als Anschlussmöglichkeit in zumutbarer Entfernung.
3. Erhalt und Ausbau eines flächendeckenden Netzes beruflicher Voll- und Teilzeitschulen.
4. Eigener Schulentwicklungsplan für die Berufsschulen im dualen System bei Beibehaltung des Fachklassenprinzips im ländlichen Raum.
5. Ausstattung der Schulen mit genügend Lehrpersonal. Genügend heißt in diesem Zusammenhang: Es muss gewährleistet sein, dass der volle Unterricht laut Stundentafel erteilt werden kann, eine schulbezogene Vertretungsreserve zur Verfügung steht, die Überstundenbugwelle abgebaut und eine individuelle und inklusive Beschulung möglich wird.
6. Schluss mit den ständigen Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen an den Beruflichen Schulen. Arbeitsverdichtungen für Lehrkräfte und Schulleitungen schaden den bildungspolitischen Intentionen der Landesregierung. Arbeits- und Gesundheitsschutz, Inklusion, individuelle Förderung, Verlängerung der Lebensarbeitszeit bis 67 und gute Unter-

6 KOALITIONSVERTRAG ZWISCHEN BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BADEN-WÜRTTEMBERG UND DER CDU BADEN-WÜRTTEMBERG 2016 – 2021, Seite 30.

richtsqualität sind nicht zu erhalten, wenn der Prozess der Verschlechterung der Rahmenbedingungen weitergeht.

7. Die demografische Entwicklung darf nicht vorweggenommen werden. Die Geschichte der Irrtümer des Statistischen Landesamtes ist lang. Entscheidungen über Stellenstreichungen an Beruflichen Schulen können erst verantwortungsvoll getroffen werden, wenn die Datenlage sicher ist, andernfalls muss zeitnah nachgesteuert werden.

BLV-Positionen zur Verordnung des Kultusministeriums zur regionalen Schulentwicklung an Beruflichen Schulen (RSEbSVO)

Zu § 1 – Allgemeine Planungsgesichtspunkte

Die allgemeinen Planungsgesichtspunkte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 RSEbSVO stehen zueinander in Konkurrenz. Beispielsweise konkurrieren die Ziele „Stärkung leistungsfähiger kleiner Standorte“ und „Bildung von effizienten Klassen vergleichbarer Größe“. Im Erläuterungsteil zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 RSEbSVO erwähnt der Verordnungsgeber die Möglichkeit, aus drei an unterschiedlichen Standorten korrekt gebildeten Klassen mit je 18 Schülern durch Zusammenlegung zwei Eingangsklassen an zwei Standorten mit je 27 Schülern zu bilden. Orientiert sich die obere Schulaufsichtsbehörde an diesem Beispiel, sind die Vorgaben des Organisationserlasses bei der Entscheidung über die Klassenbildung für Schulen nicht mehr verlässlich. Das flächendeckende Bildungsangebot der Beruflichen Schulen gerät in Gefahr und in Schieflage. Wegen der gegenseitigen Konkurrenz der allgemeinen Planungsgesichtspunkte sind organisatorische Entscheidungen auf der Ebene der Schule Entscheidungen unter Unsicherheit, die Verunsicherung und zeitliche Verwerfungen bei der Vorbereitung eines neuen Schuljahrs zur Folge haben.

Bezüglich der Konzentration von Bildungsangeboten innerhalb der Raumschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 RSEbSVO) verweist der Erläuterungsteil [Seite 2] auf die „zumutbare Erreichbarkeit für die Schülerinnen und Schüler“ als Maß für die Standortentscheidung einer Schule. Nach Auffassung des BLV muss jeder Berufsschüler seine Berufsschule mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb einer Stunde vom Wohn- bzw. Ausbildungsort erreichen können. Lange Wege bis zur zuständigen Berufsschule sind ein Ausbildungshemmnis erster Güte und gehen zu Lasten der gleichwertigen Lebensverhältnisse in den Regionen. Die Zeitangabe gilt grundsätzlich auch für Vollzeitschüler, die entsprechend ihrer Neigung und Begabung ein passendes Bildungsangebot einer Beruflichen Schule in der Nähe ihres Wohnorts suchen.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 – Einrichtung neuer Bildungsgänge

Einrichtungsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Für Berufliche Gymnasien an einer Dienststelle sind als Ergebnis einer langfristigen Prognose typübergreifend 60 und je Eingangsklasse 24 Schüler erforderlich. Zur Weiterentwicklung eines Beruflichen Gymnasiums sind andere Einrichtungsvoraussetzungen als bisher erforderlich. Die Einrichtung einer Klasse in einem Profil sollte ab 16 Schüler möglich sein.

In den dort aufgezählten Bildungsgängen sind die Berufskollegs mit aufzunehmen. Die Begründung im Erläuterungsteil [Seite 5] hebt auf konjunkturabhängige Nachfrageschwankungen ab. Daher weicht die Rechtsverordnung von der Regelung in § 30 b Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz ab und verlängert die Frist von zwei auf drei Schuljahre. Diese Argumentation trifft nach Auffassung des BLV auch auf alle Berufskollegs zu. Der BLV fordert die Ergänzung der Aufzählung der Schularten in § 3 Abs. 1 Satz 2 RSEbSVO um die Berufskollegs.

Zu § 3 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe e – Aufhebung

§ 3 Abs. 3 RSEbSVO regelt die sich entsprechenden Bildungsgänge. Für die Feststellung, ob ein entsprechender Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten wird, genügt nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe e bei den genannten Berufskollegs ein Angebot, das den originären Bildungsabschluss „Fachhochschulreife“ anbietet. Das bedeutet z. B., Berufskolleg II, Berufskolleg Fremdsprachen und Berufskolleg Wirtschaftsinformatik werden trotz völlig unterschiedlicher Ausrichtung und unterschiedlicher Eingangsvoraussetzungen als substituierbar angesehen. Diese Gleichsetzung unterschiedlicher Berufskollegs lehnt der BLV ab.

Wir fordern die Aufnahme einer differenzierteren Regelung bezüglich der Substituierbarkeit von Bildungsabschlüssen, die den unterschiedlich ausgerichteten Berufskollegs in § 3 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe e und den unterschiedlichen Begabungen und Neigungen der Schüler gerecht wird.

Vorschlag zur Änderung schulgesetzlicher Vorschriften zur regionalen Schulentwicklung und zur Änderung der Verordnung zur regionalen Schulentwicklung an Beruflichen Schulen (RSEbSVO)

Der Prozess der regionalen Schulentwicklung ist geprägt durch den sehr starken Einfluss der Schulträger, die den Inhalt der Vorlagen an den Kreistag - einem politischen Gremium - wesentlich beeinflussen oder festlegen. Der BLV spricht daher von einer Politisierung der regionalen Schulentwicklung auf Kosten pädagogischer Erwägungen. Der Einfluss der staatlichen Schulaufsicht ist extrem gering. Nach Auffassung des BLV hat der Staat laut Kommentierung zu § 30 SchG das administrative Bestimmungsrecht über die Schulen. Das Kultusministerium muss dieses Bestimmungsrecht wieder stärker wahrnehmen, damit sich der Schulträger nicht dieses Feldes bemächtigt. Zu wenig ausgeprägt ist der Vorrang des Gestaltungsanspruchs der obersten Schulaufsichtsbehörde vor dem Willen und den Beschlüssen der Schulträger. Die oberste Schulaufsichtsbehörde trägt zwar die Gesamtverantwortung für die Bildungspolitik, verzichtet jedoch auf die Bündelung der Gesamtverantwortung in einer Hand auf der Ebene der obersten Schulaufsichtsbehörde. Damit überlässt sie den Schulträgern den Gestaltungsspielraum. Schulträger entscheiden leider oft nach quantitativen Kriterien. Qualitative Kriterien etwa zur Entwicklung der Unterrichtsqualität geraten in den Hintergrund und gehen auf Kosten der Bildungsinteressen der Schüler.

Welche Gründe sind mitverantwortlich für diese Situation? Ursache ist die geschwächte obere Schulaufsichtsbehörde. Dort ist eigentlich der Ort des regional übergreifenden, gebündelten und pädagogischen Sachverständs. Die Experten für Fragen der beruflichen Bil-

dung in den Regierungspräsidien müssen in der Lage sein, den Schulträgern fachlich auf Augenhöhe zu begegnen, eigenständige Positionen zu entwickeln, diese wirksam zu vertreten, abweichende Meinungen der Schulaufsichtsbehörden dem Schulträger vorzulegen und diesem sachkundig und überzeugend zu erläutern. Von einer personell ausgedünnten Schulabteilung in den Regierungspräsidien kann dieses kraftvolle Auftreten gegenüber Dritten nicht erwartet werden. Weshalb gilt im Prozess der regionalen Schulentwicklung nicht das Primat der Pädagogik?

Der BLV erlaubt sich, einen grob umrissenen Vorschlag zur Änderung schulgesetzlicher Vorschriften zur regionalen Schulentwicklung und zur Änderung der Verordnung zur regionalen Schulentwicklung an Beruflichen Schulen zu unterbreiten.

- Änderung der §§ 30 ff SchG mit dem Ziel der Stärkung der Schulaufsichtsbehörden.
- Zur Überarbeitung der RSEbSVO schlagen wir das Folgende vor:
 - Überarbeitung der allgemeinen Planungsgesichtspunkte. Zielkonflikte entfernen oder glätten!
 - Es muss fixiert werden: Schulen, die den Organisationserlass einhalten, bilden die Klassen korrekt. Eine durchschnittliche Klassengröße von z. B. 25 bedeutet nicht, dass Überkapazitäten vorhanden sind.
 - § 2 Abs. 2 RSEbSVO muss ersatzlos gestrichen werden (Substitutionsprinzip).
 - Überarbeitung des § 3 Abs. 2: Die Mindestschülerzahl muss grundsätzlich acht sein!
 - Überarbeitung des § 3 Abs. 3: Geregelt sind die sich entsprechenden Bildungsabschlüsse. Hier fordern wir eine realistischere Fassung, die die Bildungsinteressen der Schüler berücksichtigt.
 - Überarbeitung des § 2: Die Rechtsverordnung muss die Einrichtung neuer Bildungsgänge im Blick auf das Schuljahr 2025/26 erleichtern und Aufhebungen beenden. Ziel: Bildungsangebote im ländlichen Raum erhalten, um auf die prognostizierten steigenden Schülerzahlen vorbereitet zu sein.

Die Schule ist für Schüler da. Die Bildungslandschaft immer mehr nach haushalterischen und betriebswirtschaftlichen Maßstäben alleine nach den Vorstellungen einer Kommune zu organisieren, ist eine Fehlentwicklung, die korrigiert werden muss. Nach Einschätzung des BLV gehört die Gesamtverantwortung für Bildung und Erziehung in die Hand der obersten Schulaufsichtsbehörde. Die Vorschriften zur regionalen Schulentwicklung müssen daher geändert und insgesamt im Schulgesetz für alle Schulen geregelt werden.

Abschließend verweisen wir auf die BLV-Stellungnahme vom 10.08.2019 zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP (Drs. 16/6540), die dem Kultusministerium am 10.08.2019 per E-Mail zugegangen ist.

Die Stellungnahme ist der Anlage beigefügt. Aus Gründen des Datenschutzes sind die personenbezogenen Daten geschwärzt.

Herbert Huber

Vorsitzender

Anlage

Stellungnahme des BLV zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP zum Erhalt eines vielfältigen Schulangebots



BLV • Schwabstraße 59 • 70197 Stuttgart

**Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg**

**Postfach 10 34 42
70029 Stuttgart**

**Herbert Huber
Vorsitzender**

privat:
Kniebisstr. 7 a
77767 Appenweier
Tel.: 07805 910907
Mobil: 0170 5539188
E-Mail: h.huber@blv-bw.eu

Stuttgart, 10.08.2019

**Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP (Drs. 16/6540)
- Anhörungsverfahren -**

Sehr geehrte(r) [REDACTED],

ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme des BLV zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP zum Erhalt eines vielfältigen Schulangebots.

Die Argumentation der FDP/DVP-Fraktion zur Änderung des § 30 b Abs.2 Satz 1 und Satz 2 ist für allgemeinbildende Schulen schlüssig und dämmt im Grundsatz den Schließungsprozess kleinerer Haupt- und Werkrealschulen.

Die Voraussetzungen zur uneingeschränkten Unterstützung des Gesetzentwurfs zum Erhalt eines vielfältigen und differenzierten Schulangebots liegen nach Auffassung des BLV erst vor, wenn die gesetzlichen Vorgaben des Schulgesetzes und die Rechtsverordnung zur regionalen Schulentwicklung an beruflichen Schulen (RSEbSVO) in den Antrag gleichzeitig mit einbezogen würden. Die Integration der RSEbSVO in das Schulgesetz hätte den Vorteil, dass die Vorgaben zur regionalen Schulentwicklung für allgemeinbildende und Berufliche Schulen im Parlament mehrheitlich von den Volksvertreterinnen und Volksvertretern verabschiedet würden. Insgesamt führt die Auseinandersetzung im Landtag für die Bürgerinnen und Bürger zur Klarheit über die Position der Abgeordneten und der Fraktionen bei der Zuteilung von Bildungschancen an die Schülerinnen und Schüler, die allgemeinbildende und typbezogene Berufliche Schulen besuchen oder besuchen wollen.

BLV-Vorschlag zur Änderung schulgesetzlicher Vorschriften zur regionalen Schulentwicklung und zur Änderung der Verordnung zur regionalen Schulentwicklung an Beruflichen Schulen (RSEbSVO)

Der Prozess der regionalen Schulentwicklung ist geprägt durch den sehr starken Einfluss der Schulträger, die den Inhalt der Vorlagen an den Kreistag - einem politischen Gremium - wesentlich beeinflussen oder festlegen. Der BLV spricht daher von einer Politisierung der regionalen Schulentwicklung auf Kosten pädagogischer Erwägungen. Der Einfluss der staatlichen Schulaufsicht ist extrem gering. Nach Auffassung des BLV hat der Staat laut Kommentierung zu § 30 SchG das administrative Bestimmungsrecht über die Schulen. Das Kultusministerium muss dieses Bestimmungsrecht wieder stärker wahrnehmen, damit sich der Schulträger nicht dieses Feldes bemächtigt. Zu wenig ausgeprägt ist der Vorrang des Gestaltungsanspruchs der obersten Schulaufsichtsbehörde vor dem Willen und den Beschlüssen der Schulträger. Die oberste Schulaufsichtsbehörde trägt zwar die Gesamtverantwortung für die Bildungspolitik, verzichtet jedoch auf die Bündelung der Gesamtverantwortung in einer Hand auf der Ebene der obersten Schulaufsichtsbehörde. Damit überlässt sie den Schulträgern den Gestaltungsspielraum. Schulträger entscheiden leider oft nach quantitativen Kriterien. Qualitative Kriterien etwa zur Entwicklung der Unterrichtsqualität geraten in den Hintergrund und gehen auf Kosten der Bildungsinteressen der Schüler.

Welche Gründe sind mitverantwortlich für diese Situation? Ursache ist die geschwächte obere Schulaufsichtsbehörde. Dort ist eigentlich der Ort des regional übergreifenden, gebündelten und pädagogischen Sachverstands. Die Experten für Fragen der beruflichen Bildung in den Regierungspräsidien müssen in der Lage sein, den Schulträgern fachlich auf Augenhöhe zu begegnen, eigenständige Positionen zu entwickeln, diese wirksam zu vertreten, abweichende Meinungen der Schulaufsichtsbehörden dem Schulträger vorzulegen und diesem sachkundig und überzeugend zu erläutern. Von einer personell ausgedünnten Schulabteilung in den Regierungspräsidien kann dieses kraftvolle Auftreten gegenüber Dritten nicht erwartet werden. Weshalb gilt im Prozess der regionalen Schulentwicklung nicht das Primat der Pädagogik?

Der BLV erlaubt sich, einen grob umrissenen Vorschlag zur Änderung schulgesetzlicher Vorschriften zur regionalen Schulentwicklung und zur Änderung der Verordnung zur regionalen Schulentwicklung an Beruflichen Schulen zu unterbreiten.

- Änderung der §§ 30 ff SchG mit dem Ziel der Stärkung der Schulaufsichtsbehörden.
- Zur Integration der RSEbSVO in das Schulgesetz schlagen wir Folgendes vor:
 - Überarbeitung der allgemeinen Planungsgesichtspunkte. Zielkonflikte entfernen oder glätten!

- Es muss fixiert werden: Schulen, die den Organisationserlass einhalten, bilden die Klassen korrekt. Eine durchschnittliche Klassengröße von z. B. 25 bedeutet nicht, dass im Schulträgerbezirk Überkapazitäten vorhanden sind.
- § 2 Abs. 2 RSEbSVO muss ersatzlos gestrichen werden (Substitutionsprinzip).
- Überarbeitung des § 3 Abs. 2: Die Mindestschülerzahl muss grundsätzlich acht sein! Die Durchschnittsbetrachtung im FDP/DVP-Gesetzentwurf über mehrere Schuljahre ist der Beginn der Diskussion über die Änderungen sämtlicher Vorgaben zur regionalen Schulentwicklung.
- Überarbeitung des § 3 Abs. 3: Geregelt sind die sich entsprechenden Bildungsabschlüsse. Hier fordern wir eine realistischere Fassung, die die Bildungsinteressen der Schüler berücksichtigt.
- Überarbeitung des § 2: Die Rechtsverordnung muss die Einrichtung neuer Bildungsgänge im Blick auf steigende Schülerzahlen ab Schuljahr 2025/26 erleichtern und Aufhebungen beenden. Ziel: Bildungsangebote im ländlichen Raum erhalten, um auf die prognostizierten steigenden Schülerzahlen vorbereitet zu sein.

Die Schule ist für Schüler da. Die Bildungslandschaft immer mehr nach haushalterischen und betriebswirtschaftlichen Maßstäben alleine nach den Vorstellungen einer Kommune zu organisieren, ist eine Fehlentwicklung, die korrigiert werden muss. Nach Einschätzung des BLV gehört die Gesamtverantwortung für Bildung und Erziehung in die Hand der obersten Schulaufsichtsbehörde. Die Vorschriften zur regionalen Schulentwicklung müssen daher geändert und insgesamt im Schulgesetz für alle Schulen geregelt werden.

Der BLV unterstützt den FDP/DVP-Gesetzentwurf zum Erhalt eines vielfältigen Schulangebots für allgemeinbildende Schulen.

Gleichzeitig erwartet der BLV vom Kultusministerium und der Landesregierung, dass die Interessen der Beruflichen Schulen in diese Überlegungen entlang der von uns vorgeschlagenen Maßnahmen zur perspektivischen und langfristigen Standortsicherung in der Fläche einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Huber
Vorsitzender